

**Allgemeinverfügung des Landkreises Leer
zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Borkum angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
auf der Insel Borkum**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz² in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz³ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht auf Borkum haben, dürfen die Insel nicht betreten. Ihnen ist jeglicher Zugang untersagt, sowohl über Wasser wie aus der Luft.**

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Personen, die

- aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten;
- die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen, einschließlich der Angehörigenpflege;
- die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen;
- von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten.

Das Betretungsverbot erstreckt sich auf sämtliche Flug- und Wasserverkehrsmöglichkeiten.

- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.**
- 4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 18. März 2020


Matthias Groote
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

- ¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung
- ² Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), in der zurzeit gültigen Fassung
- ³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. 01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung
- ⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGO) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S.178), in der zurzeit gültigen Fassung